

1630/AB XXI.GP
Eingelangt am:01.02.2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten Dr. Partik - Pablé, Dr. Bösch und Kollegen haben am 7. Dezember 2000 unter der Nr.1650/J - NR/00 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „kriminalistisch unbegründete Fragebogenaktion der Wirtschaftspolizei Wien“ gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 22:

Hinsichtlich des in Rede stehenden Verdachtes erteilte die Staatsanwaltschaft Wien einen entsprechenden Erhebungsauftrag.

Es ergaben sich Verdachtsmomente in die Richtung, dass Inserenten mit der Erklärung geworben seien, dass die Gelder ausschließlich für in Not geratene Exekutivbeamte - nach Abzug der Produktionskosten - verwendet werden; tatsächlich seien lediglich 10 % dieser Gelder für soziale Fälle verwendet worden.

Die Bekanntgabe näherer Details über diese Verdachtsmomente steht der Nichtöffentlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Vorverfahrens entgegen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Diese Fragen haben den Sinn, eventuelle Tatzeiten im Bezug auf Täuschungshandlungen zu konkretisieren.

Zu Frage 4:

Die Anzahl der Inserate ist insbesondere wesentlich für die Schadensberechnung.

Zu Frage 5:

Diese Frage bezieht sich auf Angaben einer einvernommenen Person, dass auch andere Broschüren produziert worden seien.

Zu Frage 6:

Laut Angaben einer Partei, wäre bewußt mit dem sozialen Argument geworben worden. Zur Überprüfung dieser Tatsache ist es unumgänglich, etwaige Betreuer auszuforschen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Diese Frage bezieht sich auf die Konkretisierung etwaiger Täuschungshandlungen, eventuell durch das Einsetzen sozialer Verkaufsargumente.

Zu den Fragen 9 und 10:

Dadurch ist auch der Sinn zu erforschen, welche Motive der jeweiligen Inseratenschaltung zu Grunde liegen bzw. ob Inserenten bewusst mit einem sozialen Argument geworben worden seien.

Zu Frage 11:

Diese Frage dient zur Erforschung, ob die soziale Komponente für den Inserenten tatsächlich ausschlaggebend war, ein Inserat zu schalten. Wenn die soziale Komponente nicht ausschlaggebend war, kann diese Angabe auch zur Entlastung etwaiger Tatverdächtiger im Bezug auf den Tatverdacht nach den §§ 146 StGB herangezogen werden.

Zu Frage 12:

Diese Frage wurde gestellt, um etwaige Schadensberechnungen für diese Causa vorzunehmen.

Zu Frage 13:

Diese Frage dient dazu, etwaige Beweismittel in Form von Urkunden zu erheben.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die Durchführung einer Fragebogenaktion aufgrund der gegenständlichen Verdachtslage ist eine von der Wirtschaftspolizei oftmals praktizierte Methode, die ausschließlich zum Zweck der Erhebungen des Tatverdachts durchgeführt wurde.

Zu Frage 16:

Ob die Verfolgung eines konkreten Tatverdachts auch geschäftsschädigende Wirkung hat, kann nicht beurteilt werden. In jedem Fall wurde seitens der Wirtschaftspolizei unter möglicher Schonung von Rechten der Betroffenen vorgegangen.

Zu Frage 17:

Ein Mitarbeiter der SOKO.

Zu Frage 18:

Für die Versendung der Fragebögen entstanden Porto - und Materialkosten von insgesamt ca. ATS 400.-.

Zu Frage 19:

Die Erstellung und Auswertung der Fragebögen hat ca. 6 Stunden Arbeitszeit eines Mitarbeiters in Anspruch genommen; somit fielen Personalkosten von ca. ATS 1.300.- an.

Zu Frage 20:

Die retournierten Fragebögen werden in der gegenständlichen Strafsache der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt.

Zu Frage 21:

Diese Prognose ist nicht möglich. Es sind sämtliche mit dieser Causa befassten Dienstvorgesetzten und deren Mitarbeiter sensibilisiert, dass eine derartige Weiterleitung an die Medien straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.